

KUNDMACHUNG

ÜBER DIE WAHLSPRENGEL, DIE WAHLLOKALE, UND DIE ZAHL DER WAHLKOMMISSIONEN FÜR GEHUNFÄHIGE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2019

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der Landtagswahl 2019 in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

Wahlsprengel I:

Bezeichnung Wahllokal: Dorfsaal Mellau

Abgrenzung: Umkreis von 50 m

Wahlsprengel II:

Bezeichnung Wahllokal:

Abgrenzung:

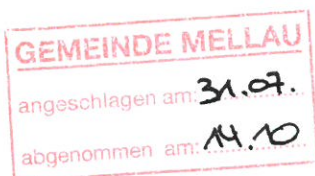
Wahlsprengel III:

Bezeichnung Wahllokal:

Abgrenzung:

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht nur im /in den Wahlsprengel(n) _____
1 Dorfsaal Mellau _____ ausüben.

2. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG die Zahl der Wahlkommissionen für Gehunfähige mit 0 festgesetzt.



i. A. Bischof Heinz
Der Gemeindewahlleiter / Die Gemeindewahlleiterin

